

ZWEITE SCHICHT

Soldaten dürfen mit einer weiteren Tätigkeit Geld verdienen. Allerdings gibt es eine Obergrenze beim Einkommen. Und mancher Job könnte abgelehnt werden

Zu wenig gefordert im Dienst oder Lust auf ein größeres Reisebudget? Gründe für einen Nebenjob gibt es viele. Aber egal, ob Trainer im Fitnessstudio oder Military-Influencerin mit saten Marken-Deals – ein paar Hürden müssen Soldatinnen und Soldaten vor dem Jobbeginn überwinden.

Zuerst muss man den Zusatzjob bei seinem Vorgesetzten schriftlich beantragen und ihn sich genehmigen lassen. Dafür müssen laut Soldatengesetz (§20) folgende Punkte erfüllt sein:

- Der Nebenjob darf keine dienstlichen Interessen beeinträchtigen. Der oder die Bundeswehrangehörige muss also weiter die dienstlichen Pflichten erfüllen können. Deswegen darf der Nebenjob nur ein Fünftel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit betragen. Bei 41 Stunden sind das gut acht Stunden.
- Der Verdienst im Nebenjob ist begrenzt: Maximal 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts sind erlaubt. Wer bei der Bundeswehr also 30.000 Euro Sold im Jahr bekommt, darf maximal 12.000 Euro dazuverdienen (Ausnahmen sind möglich).
- Der Nebenjob darf nicht „das Ansehen der Bundeswehr“ beschädigen. Wann das der Fall ist, lässt sich nicht pauschal sagen, sondern jeder Einzelfall wird betrachtet. In jedem Fall sollten Soldaten keinen moralisch bedenklichen Tätigkeiten nachgehen. Das wäre der Fall,

wenn ihre Nebentätigkeit anderen schadet oder mit der Menschenwürde, dem Rechtsstaat oder der militärischen Disziplin kollidiert.

- Außerdem darf die Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Soldaten nicht beeinflusst werden.
- Und die „künftige dienstliche Verwendbarkeit des Soldaten“ muss sichergestellt werden. Damit dürften Stuntshows ausgeschlossen sein. Einem Job als Fitnesstrainer sollte aber nichts im Weg stehen. Im Securitybereich könn-

MEHR INFOS

- **Soldatengesetz, § 20:** www.gesetze-im-internet.de/sg
- **Informatoinen zum Thema Selbstständigkeit:** www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Gruendungswissen

te es darauf ankommen, als wie hoch der Dienstheer die Gefahr einstuft.

Wer einer Nebentätigkeit langfristig nachgeht, benötigt nach fünf Jahren eine neue Genehmigung. Diese können Vorgesetzte auch mit Bedingungen versehen. Wer also verspricht, bei der Stuntshow die Reifen nur anzuzünden, aber das Durchspringen anderen überlässt, hat vielleicht doch eine Chance.

Wer die Erlaubnis für den Nebenjob bekommt, sollte sich mit Steuern und Sozialversicherung beschäftigen. Die fallen an, wenn man mehr als 450 Euro monatlich verdient. Auch eine selbstständige Tätigkeit (z. B. als Personal Trainer oder Fotograf) bringt Papierkram mit sich. Wer im Jahr mehr als 22.000 Euro einnimmt, muss z. B. Umsatzsteuer zahlen. Hier lohnt sich ein Blick auf die Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums (Kasten). Eine zusätzliche Unfallversicherung für die Nebentätigkeit müssen Soldaten nicht abschließen; sie sind auch außer Dienst abgesichert. Das gilt aber nicht für Selbstständige – die müssen sich extra versichern.

Die Vorschriften zum Nebenjob sollte man auf jeden Fall ernst nehmen, sonst riskiert man sogar seine Entlassung aus der Bundeswehr. Das ist einem Zeitsoldaten vor zwei Jahren passiert. Er hatte versucht, Kameraden als Kunden einer Versicherungsagentur zu gewinnen, um Provisionen zu kassieren. Dahinter stand ein „Schneeballsystem“, also ein unseriöses Geschäftsmodell. Eine Genehmigung der Vorgesetzten hatte der Zeitsoldat nicht. Der Rauswurf war sogar fristlos. Das ist möglich, wenn Zeitsoldaten innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Dienstzeit schwere Verstöße gegen Dienstpflichten begehen.

Julia Weigelt